

**Bearbeitungsstand: 24.11.2023**

Luenne\_Suedl-VorbrueckStr\_SAP\_24.11.2023.docx

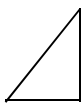
**Lünne: Samtgemeinde Spelle, B-Plan Nr. 36, Baugebiet „Südlich der Vorbrückenstraße“  
– Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)  
Textliche Erläuterungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten, 2 / 2022)
- Faunistisches Gutachten (Diplombiologe Klaus-Dieter Moormann, 2020)



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 8.12.2022), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffes gewährleistet sein.

Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung im Jahr 2020, die zusammen mit der Biotoptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Der Untersuchungsraum für das Faunagutachten erstreckte sich auch auf die angrenzenden Bereiche. Zum Zeitpunkt der Faunaerfassungen war für den Gutachter nicht ersichtlich, dass die Feldhecke im Süden außerhalb des Geltungsbereichs steht und nur die Kronentraufe in den Geltungsbereich hineinragt, dies war erst nach der Vermessung ersichtlich. Die Aussage im Gutachten, dass sechs Brutvogelarten mit acht Revieren im Plangebiet vorkommen, ist deshalb nicht korrekt.

Im Plangebiet gibt es keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln.

Bei der vom Gutachter als Wallhecke bezeichneten linearen Gehölzbestand im Süden handelt es sich um eine Feldhecke, die am Rand einer Eschfläche stockt.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen hauptsächlich Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Libellen, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt eine Umweltprüfung, im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend des Hinweises zum Artenschutz im Bebauungsplan vorgegangen wird.

## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung**

Die Gemeinde Lünne, Samtgemeinde Spelle, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36, Baugebiet „Südlich der Vorbrückenstraße“ ein Wohnbaugebiet südlich der Vorbrückenstraße, westlich der Pastor-Garnerus-Straße auf einer Ackerfläche auszuweisen. Das Plangebiet liegt am Westrand von Plantlünne, die Entfernung zur Ortsmitte von Plantlünne beträgt ca. 400m in Nordöstlicher Richtung. Nördlich der Vorbrückenstraße liegt der Friedhof der reformierten Kirchengemeinde bzw. weitere Ackerflächen.

Die geplante Wohnbebauung erweitert die vorhandenen Wohnbebauungen östlich der Pastor-Garnerus-Straße bzw. nördlich der Vorbrückenstraße. Die beiden Straßenabschnitte werden in den Geltungsbereich integriert. Das für die Bebauung vorgesehene Areal grenzt im Norden und Osten an die o. a. Straßen, im Süden an Ackerflächen (auf Eschboden) und im Westen an eine Grünlandfläche bzw. an eine Feldhecke. Die Oberkante der Böschung zu der südlichen Ackerfläche (Eschboden) ist auch mit einer Feldhecke bestockt. Zu den angrenzenden Feldhecken, beide außerhalb des Geltungsbereichs, wird mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand eingehalten.

Das Plangebiet weist keine besonderen Strukturen auf, aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Bestandssituation im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist im beigefügten Bestandsplan hinsichtlich Biotoptypen / Vegetation / Nutzung dargestellt.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die Gebäudehöhen sind auf maximal 9,00 m festgesetzt, in offener Bauweise sind Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig. Das Plangebiet soll dem Anspruch einer klimaneutralen Energieversorgung Genüge leisten, auf einem Quartierplatz, festgesetzt als öffentliche Grünfläche, wird ein Erdsondenfeld errichtet, um eine zentrale Wärmeversorgung zu ermöglichen – Heizungen auf Basis von fossilen Energieträgern werden ausgeschlossen. Die nutzbaren Dachflächen sind mindestens zu 50 % mit Photovoltaikmodulen zu bestücken.

Die Baugebieterschließung erfolgt mit einer Ringstraße, mit Anbindung an die Vorbrückenstraße und die Pastor-Garnerus-Straße. Die Erschließungsstraßen werden mit Hochstammbäumen durchgrünt. Vorgartenflächen dürfen nur für Zuwegungen / -fahrten versiegelt werden, die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu nutzen.

Im Süden des Plangebietes wird die öffentliche Grünfläche F1 festgesetzt, sie umfasst den Kronentraufenbereich der südlich angrenzenden Feldhecke und wird der Sukzession überlassen, es wird sich ein Saumstreifen entwickeln, angrenzend an die Planstraße. Entlang der vorhandenen Erschließungsstraßen werden Heckenstreifen, wie im Norden schon vorhanden, festgesetzt.

Das anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht versickert werden, es wird in ein anzulegendes Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebietes eingeleitet.

Aus Artenschutzgründen wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Herrichten der Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind ebenso nicht vorhanden. Fledermausjagdgebiete werden nicht tangiert, es wird mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand zu den Leitlinien eingehalten, die sich außerhalb des Plangebietes befinden.

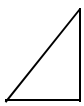
Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 2 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche (A) dominiert. Im Norden, entlang der Vorbrückenstraße stockt eine geschnittene Weißdornhecke der Altersstrukturklasse J. Die beiden Erschließungsstraßen im Norden und Osten sind asphaltiert (OVS-S), im Seitenraum befinden sich Ruderalfluren (UHM), teils über Schotterbanketten.

Im Süden ragen die Kronentraufen der auf der Böschungskante stockenden Feldhecke ins Plangebiet – der Verlauf wurde eingemessen und der Zuschnitt der Flächen im Plangebiet daran angepasst. Diese Feldhecke (HFM) wird von Stieleichen der Altersstrukturklasse II / III geprägt, vereinzelt



treten Holunder, Eberesche, Ilex und Traubenkirsche hinzu. Südlich dieser Feldhecke befinden sich weitere Ackerflächen.

An der Westseite des Plangebietes stockt im Norden ein Baumbestand (HBE) aus Rotbuchen, Stieleichen, Spitzahorn und Sandbirken der Altersstrukturklasse II / III, dieser Bereich wird als Lagerplatz genutzt, davon gehen Beeinträchtigungen auf den Baumbestand aus.

Nach Süden schließt an diesen Baumbestand eine Feldhecke (HFM) mit Hasel, Holunder, Brombeere, Stieleiche und Spitzahorn der Altersstrukturklasse J-I / II an, westlich davon befindet sich eine Intensivgrünlandfläche, feuchter Ausprägung (GIF). An der Ostseite der Pastor-Garnerus-Straße liegt ein Spielplatz, dort stocken ortsbildprägende Einzelbäume (HBE) der Altersstrukturklasse II und III und diverse Ziergehölze als linearer Gehölzstreifen.

Mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Ackerfläche zu Ziergärten, neuen Grünflächen und versiegelten Bereich umgewandelt. In den neuen Grünflächen entstehen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere, der Anteil mit Gehölzen bestockten Flächen wird sich im Plangebiet erhöhen. Mit der Bebauung / Erschließungsstraße wird ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Feldhecken eingehalten, die außerhalb des Plangebietes stocken.

### **3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen**

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

#### **Pflanzen:**

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

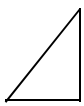
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

#### **Brutvögel**

Im Jahr 2020 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Brutvogelerfassung im Plangebiet und in angrenzenden Flächen. – Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, ist im Gutachten die Abgrenzung der Plangebietsfläche nicht korrekt dargestellt, da die Vermessung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Es wurden sechs Tageskontrollen (3.3., 1.4., 28.4., 12.5., 29.5., 19.6.) und zwei Nacht- / Dämmerungskontrollen (3.3., 1.4.) 2020 vorgenommen.

Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln festgestellt.



Das Plangebiet wird gelegentlich von Schleiereule (Fortpflanzungs- u. Ruhestätte an einer Hofstelle an der Waldstraße) und Rauchschwalbe (Fortpflanzungs- u. Ruhestätte an der Kirche an der Vorbrückenstraße) genutzt. Um einen essentiellen Nahrungsraum für diese beiden Arten handelt es sich nicht, nach Aussage des Gutachters, sodass die Überbauung der Ackerfläche nicht artenschutzrelevant für diese beiden Brutvogelarten ist.

Im Bereich der südlich ans Plangebiet angrenzenden Feldhecke befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Blaumeise, Zilpzalp. Bei diesen Arten handelt es sich um Brutvögel, die streng an Gehölze gebunden sind, sie haben keinen Bezug zu der Plangebietsfläche. Durch die Bebauung erfolgen keine negativen Auswirkungen auf diese Arten.

Im Bereich der westlich ans Plangebiet angrenzenden Feldhecke und des Baumbestandes befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Heckenbraunelle, Eichelhäher, Zilpzalp, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig. Bei diesen Arten handelt es sich um Brutvögel, die streng an Gehölze gebunden sind, sie haben keinen Bezug zu der Plangebietsfläche. Durch die Bebauung erfolgen keine negativen Auswirkungen auf diese Arten

#### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, weil keine vorhanden sind.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar, wenn davon abgewichen werden muss, erfolgt eine Kontrolle vor Beginn der Arbeiten und bei Befund eine Verschiebung der Arbeiten (siehe Hinweis im Bebauungsplan).

#### Tötungsverbot:

Da Rodungsarbeiten von Gehölzen nicht notwendig sind, es sind keine vorhanden, werden freibrütende Brutvögel nicht getötet. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar, so dass Bodenbrüter nicht getötet werden können. Wenn davon abgewichen werden muss, erfolgt eine Kontrolle vor Beginn der Arbeiten und bei Befund eine Verschiebung der Arbeiten (siehe Hinweis im Bebauungsplan).

#### Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände in der Umgebung nicht zusätzlich angestrahlt werden.

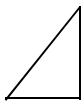
#### Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

#### Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Im Jahr 2020 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Fledermauserfassung mit einem Detektor im Plangebiet und in angrenzenden Flächen. Es wurden sechs Kontrollen im Zeitraum vom Mai bis August 2020 vorgenommen, 9.5., 29.5., 20.6., 17.7., 30.7., 20.8. morgens bzw. abends.



Im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen wurden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt.

Am nördlichen Rand der Feldhecke im Süden befindet sich das Jagdgebiet einer Zwergfledermaus. Dies Jagdgebiet wird durch die Bebauung nicht tangiert, da dort eine Grünfläche festgesetzt wird und weil dort keine Gebäude errichtet werden, dort verläuft eine Erschließungsstraße mit Hochstammpflanzung. Somit werden keine Hindernisse in den Jagdraum gebaut.

Außerhalb des Plangebietes wurden Jagdgebiete von Wasserfledermaus (westlich des Plangebietes im Bereich der Teiche) und von Zwergfledermaus (entlang der Pastor-Garneus-Straße / Spielplatz und im Bereich der Intensivgrünlandfläche westlich des Plangebietes) erfasst.

Auf dem nördlich des Plangebietes liegenden Friedhofs befindet sich ein Jagdgebiet von Großem Mausohr. – Diese Bereiche werden nicht tangiert.

Durch die Bebauung werden innerhalb des Plangebietes Bereiche entstehen, die als Nahrungsflächen für Insekten dienen können, so dass sich auch das Nahrungsangebot für Fledermäuse erhöhen kann.

#### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen gibt es im Plangebiet nicht, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Jagdgebiete werden nicht tangiert.

#### Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht getötet. Quartiere sind nicht vorhanden.

#### Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd in der Umgebung nicht gestört. Eine Anstrahlung der Feldhecken erfolgt nicht, so dass jagende Fledermäuse nicht durch Licht gestört werden.

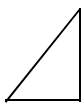
#### Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt.

#### **Amphibien:**

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer dort nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Plangebietsfläche als Sommerquartier von Amphibien, die eventuell an den Teichen, westlich des Plangebietes, vorkommen, nicht geeignet ist.

Der östlich des Plangebietes verlaufende Entwässerungsgraben ist aufgrund seiner naturfernen Ausprägung für Amphibien ungeeignet.



### **Reptilien:**

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, lückig bewachsene Böschungen vorhanden sind.

### **Schmetterlinge:**

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

### **Käfer:**

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind. Andere relevante Käferarten sind auf Totholz angewiesen (Baumstubben), diese Strukturen sind nicht vorhanden.

### **Heuschrecken:**

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

## **4. Minimierung / Maßnahmen**

### **Minimierung:**

- Standortwahl: Es wird eine strukturlose Ackerfläche zu Wohnbauland umgewandelt. Vorhandene Erschließungssysteme können genutzt werden.
- Zu angrenzenden Feldhecken wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

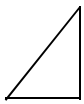
### **Massnahmen:**

- Die Herrichtung der Ackerfläche für die Bebauung erfolgt im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar.

## **5. Resümee**

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu





zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hinsichtlich der Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahme vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Gesamtfazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Oktober / November 2023

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt